



Protokoll: Sitzung der Begleitgruppe zu IT-Themen aus dem Bereich Grundbuch

Datum, Ort, Zeit:

28. März 2018, Notariatsinspektorat Zürich,
14:15 – 15.30

Teilnehmer (alphabetische Reihenfolge):

Christian Bütler, BJ-RI (Sitzungsleitung+Protokoll)
Christian Dettwiler, TG, FG Objektwesen
Christian Rossé, BFS
Christian Saner, Bedag
Marcel Alder, Terris
Marco Rudin, TI
Patrick Ibele, Swisstopo
Peter Rosenberg, ZH
Susan Körnli Abis, BE
Rainer Bächli, TG
René Allenspach, TG
Ricardo Varini, TI
Walter Berli, Terravis

Referenz/Aktenzeichen: 180119_protokoll_begleitgruppe_vnn

Begrüssung, Protokoll der letzten Sitzung

- Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt. Die vorgängig zugestellten Änderungen vom Kt. ZH werden übernommen

Pendenzen

- Die Information über die GBDBS darf als erledigt betrachtet werden: Die Kantone wissen, dass eine neue GBDBS dieses Jahr nicht abgeschlossen wird.
- Immobilienpreisindex und Eigentümertyp: Es trafen keine Einwände gegen die vorgestellte Lösung ein.
- Provisorische Grundstücke: Es fanden keine Aktivitäten statt. Die Pendezenz wird gestrichen, wenn bis Ende September keine Vorschläge von den SW-Herstellern an die Kantone gehen und diese reagieren (dann lohnt die Umsetzung des Vorhabens nicht).
- Strategievorschlag: Sitzung fand statt. Wird von Susan Körnli präsentiert.

Langzeitsicherung von Grundbuchdaten

(Präsentiert durch Christian Bütler, BJ-RI)

Bis auf wenige Ausnahmen haben alle Kantone mit der Lieferung von GB-Daten begonnen.

Neue Version GBDBS

(Präsentiert durch Christian Bütler, BJ-RI)

Aktueller Stand:

- Capitastra: Die Version GBDBS 2.1 ist im Testkanton Bern implementiert.
Terravis: Die Version 2.1 ist implementiert.
- Terris: Der Beginn der Entwicklung ist auf Q2 2018 vorgesehen. Neu: Auf Ende 2018 ist der Abschluss der Entwicklung vorgesehen. Rollout sollte im 2019 möglich sein. Dies ist eine Prognose und keine verbindliche Planung.
- SifTi: Die Implementation ist in Umsetzung.
- Zürich: Die Implementierung und die Tests sind planerisch eingebracht, ein Termin steht noch nicht fest.

Für die Bedürfnisse der Langzeitsicherung reicht die bestehende Definition aus. Von Seiten BJ besteht daher kein Anlass, ein schnelleres Vorgehen zu fordern.

Kenntnisnahme:

Wenn die GBDBS verabschiedet ist – also unverbindlich Ende 2018, dann folgt die Akzeptierung durch das BJ und danach haben die Kantone gemäss gemeinsam festgelegtem Prozess zwei Jahre Zeit für die Umsetzung.

BFS: Immobilienpreisindex und Eigentübertyp – Vorschlag für Umsetzung (Präsentiert durch Christian Rossé, BFS)

Die Kantone sind verpflichtet das BJ für die Langzeitsicherung von Grundbuchdaten und das BFS für den Immobilienpreisindex und den Eigentübertyp mit aktuellen Hauptbuchdaten zu beliefern. Es handelt sich dabei um zwei gesetzliche Aufträge, die nicht vermischt werden dürfen.

Die Lösung ist, dass die Kantone wählen können, ob sie die Daten nur dem BJ, nur dem BFS oder beiden senden wollen (Checkbox). Es war die Pendeuz an der Sitzung der Begleitgruppe vom 19. Januar 2018 zu prüfen, ob gegen diese technische Umsetzung Widerstand vorhanden ist.

Die Filterung erfolgt nach dem Hochladen wenn die Daten an das BFS übertragen werden.

Provisorische Grundstücke (im Rahmen der Pendenzen besprochen)

Die Hersteller der GB-SW müssen nun einen Vorschlag erstellen und Kostenfolgen aufzeigen. Varianten:

- Als Erweiterung der GBDBS
- In der GBDBS.

Diese Pendeuz wurde nicht erfüllt.

Es wurde entschieden, dass die Pendeuz noch bis September weitergepflegt wird. Wenn dann von den SW-Herstellern kein Vorschlag gemacht wird und/oder die Kantone darauf nicht reagieren, dann wird die Pendeuz ersatzlos gestrichen und das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt (dann ist der Aufwand wohl nicht gerechtfertigt)

Vorschlag für eine Strategie zu elektronischen Themen aus dem Bereich Grundbuch (Präsentiert durch Susan Körnli, BE)

Es fand eine Sitzung mit einer Subgruppe statt und die Strategie wurde weiterentwickelt. Die Pendenz wurde somit erfüllt.

Eine Strategie mit Massnahmen bedeutet einen Eingriff in die kantonale Kompetenz. Es hat sich abgezeichnet, dass dies wohl von den Kantonen nicht akzeptiert würde.

Der Vorschlag war daher, mit einer Vision zu beginnen, die in Richtung Digitalisierung geht und eine gemeinsame Absicht festhält. Aus der Diskussion in der Begleitgruppe ging hervor, dass die Gefahr besteht, dass diese Vision zu allgemein ist und daher keine Resultate erzielen wird. Andererseits liegt die Kompetenz zur Umsetzung einer Vision bei den einzelnen Kantonen. Auch der Zugang zu den koordinierenden Gremien der Kantone (z.B. KKJPD) und darüber zu einer verbindlichen Akzeptanz der Strategie, kann nur durch die Kantone selber erfolgen.

Es wurde entschieden, vom BJ als Leitungsgremium der Begleitgruppe einen Brief an die Kantone zu versenden, um auf die Vision hinzuweisen, und auch den Stand der Digitalisierung und die diesbezüglichen Erfahrungen in den Kantonen abzuholen. Wird die Vision von den Kantonen unterstützt, werden die Kantone aufgefordert, an der Verwirklichung der Vision mitzuwirken. Würde bereits eine Vision von den Kantonen nicht akzeptiert, dann wird das Vorhaben einer gemeinsamen Vision oder Strategie für das elektronische Grundbuch fallengelassen.

Im Brief muss klar zum Ausdruck kommen, dass diese Vision eine Arbeit der Kantone ist, das BJ wird selber keinen Beitrag leisten aber gute Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer Vision bieten.

ZGB 949 b und c - Personenidentifikator im Grundbuch (Präsentiert durch Christian Bütler, BJ-RI)

Die folgende Bestimmung wird im ZGB (Bundesgesetz) aufgenommen. Personenidentifikator im Grundbuch

2. Der fünfundzwanzigste Titel des Zivilgesetzbuches⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 949b

¹ Die Grundbuchämter verwenden zur Identifizierung von Personen systematisch die AHV-Versichertennummer.

² Sie geben die Versichertennummer anderen Stellen und Institutionen bekannt, welche die Nummer systematisch verwenden dürfen und sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Grundbuch benötigen.

Art. 949c

Der Bundesrat regelt die landesweite Suche der berechtigten Behörden nach Grundstücken, an denen einer aufgrund der AHV-Versichertennummer identifizierten Person Rechte zustehen.

Die Umsetzung von Art. 949b und Art. 949c ZGB setzen im Vorfeld die Erfüllung von zwei technischen Aufgaben voraus:

1. Zuweisung und Zuordnung der AHV-Versichertennummer
2. Schweizweite Suche mittels der Versichertennummer durch Behörden

Ist die AHVN13 nicht an alle Personen im Hauptbuch vergeben und wird trotzdem nach der AHVN13 gesucht, so können nur Einträge mit einer zugewiesenen AHVN13 gefunden werden. Es resultieren somit keine oder unvollständige Suchtreffer

UPReg – Anbindung von kantonalen Urkundspersonenregister (Präsentiert von Christian Bütler, BJ-RI)

Ein Kanton kann sein Register der Urkundspersonen selber führen und für die Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden an UPReg übermitteln.
Dazu ist eine Bewilligung notwendig.

Zulassungsbestätigungen können von Dritten abgeholt werden.

Dazu ist eine Bewilligung notwendig.

Ist der Dritte ein Privater, muss die Betriebsumgebung ISO 27001 zertifiziert sein.

Varia

- Terravis stellte fest, dass EGRIDs fälschlicherweise gelöscht, zusammengefasst oder verändert wurden. Dies führt im elektronischen Geschäftsverkehr zu Inkonsistenzen. Terravis ist es ein Anliegen, dass das Bewusstsein (Awareness) geschaffen wird, was solche Eingriffe für Auswirkungen haben können. Die Fehler traten vor allem bei Migrationen von GB-Systemen auf.
- Ein Delta zwischen GBDBS 2.0.5 und 2.1.0 soll kommuniziert werden.

Pendenzen

Pendenz	Zuständig	Termin
Provisorische Grundstücke: SW-Hersteller erstellen einen Vorschlag an die Kantone.	SW-Hersteller	Sept. 2018
Strategie aus zu Informatikthemen aus dem Bereich Grundbuch: Brief an Kantone verschicken und Involvierung einfordern.	Körnli (Bütler)	Nächste Sitzung
EGRID-Löschung und –Mutation prüfen	Kantone	Nächste Sitzung
Ein Delta zwischen GBDBS 2.0.5 und 2.1.0 soll kommuniziert werden.	Bütler	Nächste Sitzung

Nächste Sitzungen

27. Juni 2018